

sozial  
MINISTERIUM

**Verfahren zur Umsetzung von  
Forschungsprojekten der  
Sektionen VIII-IX des BMSGPK**

## IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪  
**Autorinnen und Autoren:** DI Dr. Eva Claudia Lang ▪ **Stand:** 31. Jänner 2020

**Alle Rechte vorbehalten:** Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

## VERFAHREN ZUR UMSETZUNG VON FORSCHUNGSPROJEKTEN

- Langt ein Offert ein, wird es von der Forschungskordinatorin der Sektionen VIII-IX auf Vollständigkeit geprüft und
- in der Folge an die zuständige Organisationseinheit (OE) des Ressorts zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet.
- Wünscht diese OE die Auftragserteilung (bzw. wurde bei mehreren Angeboten der Bestbieter ermittelt), informiert diese OE wiederum die Forschungskordinatorin und übermittelt die für die Beratung im Forschungsbeirat notwendigen Projektdaten (siehe Art. 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung (GO) des Beirats).
- Nach Abstimmung im Forschungsbeirat wird die OE vom Ergebnis informiert (siehe Art. 5 Abs. 6 der GO des Forschungsbeirats).
- Nach Fristablauf wird die vergaberechtliche Prüfung durchgeführt und in Abstimmung mit der zuständigen OE von letzterer der Werkvertrag errichtet, welcher dann den vorgeschriebenen Verfahrensablauf durchläuft.
- Einlangende Zwischen- bzw. Endberichte sowie damit verbundene Rechnungen sind der Forschungskordinatorin zu übermitteln, welche diese Dokumente auf Vollständigkeit prüft und der zuständigen OE zur Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie zur Auszahlung übermittelt. Allfällige Korrekturwünsche der zuständigen OE an den Auftragnehmer hinsichtlich des Zwischen- bzw. Endberichts erfolgen durch direkte Kontaktaufnahme zwischen zuständiger OE und Auftragnehmer. Die Prüfung des Endberichts auf Erbringung aller werkvertraglich festgelegten Leistungen (z.B. Barrierefreiheit) erfolgt durch die fachlich zuständige OE. Die Forschungscoordination ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
- Wurde der Endbericht von der zuständigen OE angenommen, veranlasst die Forschungskordinatorin nach Information durch die zuständige Fachabteilung die Veröffentlichung des Endberichts. Sofern im Werkvertrag die Verpflichtung zur Publikation der Ergebnisse in einem internationalen Journal vorgesehen ist, erfolgt die Veröffentlichung im Internet nach dem Erscheinen der Publikation. Für die Veröffentlichung von einschlägigen Publikationen in internationalen Fachjournalen sind die Werkvertragsinhaber selbst verantwortlich und haben die Forschungskordinatorin sowie die fachlich zuständige OE davon in Kenntnis zu setzen. Erstere veröffentlicht den Link zur Publikation.